

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 109 vom 25. August 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_109

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 109 du 25 août 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 109 del 25 agosto 2025

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Rente) — Beschwerde

Erwägungen

E. 9

Urteil S 2024 109 21 %, die im privaten Dienstleistungssektor tätig sind, üben ganz unterschiedliche Tätigkeiten aus: Sie arbeiten z.B. in Informatikdiensten, im Gastgewerbe oder Tourismus oder in Banken, wobei anzunehmen ist, dass sie häufig fachfremd tätig sind. Der Berufseinstieg gestaltet sich für viele Absolventen des Studiums Ethnologie als schwierig. Mehr als 30 % arbeiten denn auch an Stellen, für die kein Hochschulabschluss nötig ist, ebenso viele an solchen, die keinen inhaltlichen Bezug zum Studium haben (<https://www.berufsberatung.ch>, "Die erste Stelle nach dem Studium, Ethnologie, Volkskunde UH", 2023). Nach dem Masterabschluss in Ethnologie kann daher nicht nur von einem einzigen Weg ausgegangen werden. Vielmehr hätte der Beschwerdeführerin ein breites Spektrum an Tätigkeiten offen gestanden, wobei nicht gesagt werden kann, die plausibelste Validenkarriere hätte in einer Tätigkeit, für die ein Masterabschluss verlangt wird, bestanden. 6.3 Angesichts der ungewissen beruflichen Weiterentwicklung im Gesundheitsfall ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen unter Beizug der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020 ermittelt (vgl. Art. 26 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) und dabei die Totalwerte der Tabelle TA1, Frauen, herangezogen hat. Während die IV-Stelle hierbei das Kompetenzniveau 3 als massgebend erachtet, stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie wäre ohne Unfall ohne weiteres in der Lage gewesen, Tätigkeiten auszuführen, welche analog dem Anforderungsniveau 4 ein grosses Wissen und komplexe Problemlösungen voraussetzen würden (act. 1 Rz. 11). Das Kompetenzniveau 3 entspricht komplexen praktischen Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen. Demgegenüber entspricht das Kompetenzniveau 4 Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen. Im Zeitpunkt des hypothetischen Masterabschlusses hätte die Beschwerdeführerin ihre erste entsprechende Stelle ohne Führungs- und ohne einschlägige Berufserfahrung angetreten, was – auch bei ausgezeichneter akademischer Qualifikation mit dem Potential, zukünftig durchaus eine leitende Position einzunehmen – gegen eine Tätigkeit des Kompetenzniveaus 4 spricht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin nach dem Masterabschluss viele Berufsmöglichkeiten – mit/ohne die Notwendigkeit eines Hochschulabschlusses – zur Verfügung gestanden hätten. Gemäss Erhebung der Berufsberatung liegt das auf eine

Vollzeitstelle hochgerechnete Jahreseinkommen nach dem Masterabschluss bei Fr. 77'000.–, was vergleichbar ist mit dem von der Beschwerdegegnerin ausgehend vom Kompetenzniveau 3 errechneten Valideneinkommen von Fr. 78'488.–.

E. 10

Urteil S 2024 109 Das von der Beschwerdeführerin gestützt auf die Zahlen des Kompetenzniveaus 4 angenommene Valideneinkommen von Fr. 96'352.– (act. 1 Rz. 11) liegt demgegenüber um fast Fr. 20'000.– höher als das nach dem Masterabschluss in der konkreten Studienrichtung durchschnittlich erzielte Jahreseinkommen. Dass die Beschwerdeführerin nach dem Masterabschluss ein Einkommen in ebendieser Grössenordnung tatsächlich erzielt hätte, ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, aber angesichts des Umstands, dass letztlich völlig offen ist, welche Tätigkeit die Beschwerdeführerin aufgenommen hätte, auch nicht überwiegend wahrscheinlich. Soweit die Beschwerdeführerin auf BGer 8C_100/2024 vom 19. September 2024 verweist (act. 1 Rz. 12), kann sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es trifft zwar zu, dass das Bundesgericht darin das Valideneinkommen bei einer im ersten Studienjahr erkrankten Juristin MLaw gestützt auf die Tabelle T17, Ziff. 26 "Jurist/innen, Sozialwissenschaftler/innen und Kulturberufe" auf Fr. 108'243.– festgelegt hat (E. 8.2 f.). Nicht unberücksichtigt bleiben darf jedoch, dass das Studium der Rechtswissenschaft meist in ein klares Beschäftigungsfeld führt bzw. zumindest der inhaltliche Zusammenhang zwischen Studium und Erwerbstätigkeit hoch ist. So arbeiten denn auch die meisten Juristinnen und Juristen an Stellen, für die ein Masterabschluss in Rechtswissenschaft verlangt wurde (<https://www.berufsberatung.ch>, "Die erste Stelle nach dem Studium, Rechtswissenschaft UH", 2023, S. 1); dies – wie bereits dargelegt (E. 6.2) – im Unterschied zum vorliegend massgebenden Ethnologie-Studium. Aufgrund der vielen Berufsmöglichkeiten, die der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestanden hätten, ist der Beschwerdegegnerin Recht zu geben, dass das Valideneinkommen gestützt auf die Tabelle TA1 genauer bestimmt werden kann. Damit bleibt es bei dem von der Beschwerdegegnerin errechneten Valideneinkommen. 6.4 Was schliesslich das Invalideneinkommen anbelangt, zeigt sich, dass dieses in Abweichung des Vorbescheids und auf Grundlage des per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Art. 26bis Abs. 3 IVV ab dem 1. Januar 2024 auf Fr. 25'713.– festgesetzt wurde. Für die Zeit davor nimmt die Beschwerdegegnerin ein Invalideneinkommen von Fr. 28'509.– an. Die jeweilige Berechnung ist nachvollziehbar und wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht bestritten, weshalb vorliegend von diesen Zahlen auszugehen ist. 7. Zusammenfassend erweisen sich die Verfügungen vom 27. September 2024 als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Lediglich der Vollständigkeit halber ist die Beschwerdeführerin schliesslich noch darauf hinzuweisen,

E. 11

Urteil S 2024 109 dass – entgegen ihrer Auffassung (act. 1 Rz. 13) – selbst bei dem von ihr errechneten Valideneinkommen von Fr. 83'930.– (Tabelle T17, Ziff. 26 "Jurist/innen, Sozialwissenschaftler/innen und Kulturberufe") ab dem 1. Januar 2024 kein Anspruch auf eine volle Invalidenrente bei einem IV-Grad von 69 % resultieren würde. 8. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten gestützt auf Art. 69 Abs. 1bis IVG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, wobei eine Spruchgebühr von Fr. 800.– dem angefallenen Verfahrensausgang angemessen erscheint. Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist nicht zuzusprechen.

E. 12

Urteil S 2024 109 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.